

Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät Informatik in seiner Sitzung vom 19. Juli 1999 die nachstehende

## **Fakultätsordnung**

beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1999 die Genehmigung erteilt.



## **§ 1 Name/Geltungsbereich/Aufgaben**

- (1) Die Fakultät trägt den Namen "Fakultät Informatik".
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Informatik.
- (3) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Studium.
- (4) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

## **§ 2 Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates**

(1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden.

§ 85 Abs. 2, Satz 2 SächsHG bleibt unberührt.

(2) Der Fakultätsrat muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 67 SächsHG unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

## **§ 3 Ersetzung von Fakultätsratsmitgliedern**

Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gibt der Dekan bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung als Ersatzvertreter nachrückt. Für den Fall einer zeitweisen Verhinderung können Fakultätsratsmitglieder nicht vertreten werden, die Vertretung des Dekans durch den Prodekan bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Anträge, Tagesordnung und Öffentlichkeit**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung legt der Dekan fest.
- (2) Selbständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorliegen.
- (3) Abänderungs- und Alternativanträge können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

**(4)** Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat über die Tagesordnung.

**(5)** Der Fakultätsrat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Zu Verhandlungsgegenständen, für die eine nichtöffentliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Fakultätsrat öffentlich tagen, wenn seine Mitglieder dies mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung beschließen.

Der Dekan schlägt mit der Einladung die öffentliche Verhandlung von Tagesordnungspunkten vor und lädt entsprechend ein. Der Fakultätsrat beschließt in der Regel zu Beginn der Sitzung über die Öffentlichkeit von Teilen der Sitzung.

## **§ 5**

### **Leitung der Fakultätsratssitzung**

**(1)** Der Dekan oder sein Vertreter im Amt eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei läßt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter von Ausschüssen können zu Beginn und zum Schluß der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

**(2)** Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen des Dekans können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

**(3)** Rednern, die die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **§ 6**

### **Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

**(1)** Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- der Antrag auf Vertagung der Sitzung,
- der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,
- der Antrag auf Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
- der Antrag auf Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlung von Tagesordnungspunkten,
- der Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,
- der Antrag auf Schluß der Rednerliste,
- der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- der Antrag auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
- der Antrag auf geheime Abstimmung.

**(2)** Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören von einem Gegenredner abzustimmen.

**(3)** Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluß der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner sollte in der Regel nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

## **§ 7**

### **Teilnahme an den Sitzungen**

**(1)** Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige zuziehen und ihnen das Wort erteilen.

**(2)** Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der Universität sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

**(3)** Der Studiendekan nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

§ 85 Abs. 2 SächsHG bleibt unberührt.

**(4)** Der Dekanatsrat nimmt als Sekretär des Fakultätsrates, sofern er nicht gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist, mit Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

**(5)** Als ständige Gäste mit Rederecht werden, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, zu den öffentlichen Teilen der Sitzungen eingeladen:

- die Direktoren der der Fakultät angehörenden Institute, des Fakultätsrechenzentrums und des Universitätsrechenzentrums,
- der Leiter Rechenbetrieb des Fakultätsrechenzentrums,
- der Leiter des Prüfungsamtes der Fakultät,
- der Ansprechpartner des Personalrates für die Fakultät und
- der Sprecher der Gruppenvertretung "Akademischer Mittelbau" an der Fakultät.

§ 85 Abs.2 SächsHG bleibt unberührt.

## **§ 8 Abstimmungen**

**(1)** Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.

**(2)** Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

**(3)** In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

**(4)** Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind. Diese Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Summe aus Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

**(5)** Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung in den vom SächsHG vorgeschriebenen Fällen auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

## **§ 9 Beschlußfähigkeit**

**(1)** Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

**(2)** Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder zum zweitenmal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Dekan unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

## **§ 10 Bericht des Dekans**

**(1)** In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder eine Aussprache verlangt, dann ist diese durchzuführen.

**(2)** Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluß an den Bericht des Dekans über bestimmt bezeichnete Gegenstände eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Antwort zu erteilen ist.

**(3)** Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift**

**(1)** Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß den Ort, Beginn und Schluß der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**(2)** Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 12 Sitzungen anderer Fakultätsgremien**

§§ 2 bis 11 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabengebiete sinngemäß.

## **§ 13 Gliederung**

- (1)** Die Gliederung der Fakultät wird im Anhang zur Fakultätsordnung dargestellt.
- (2)** Unter der Verantwortung der Fakultät werden als wissenschaftliche Einrichtungen Institute gebildet. Diese werden von einem Direktor oder von einem Vorstand geleitet. Jedes Institut bildet einen Institutsrat. Näheres regelt die jeweilige Institutsordnung.
- (3)** Das Fakultätsrechenzentrum ist eine Betriebseinheit der Fakultät. Das Fakultätsrechenzentrum wird von einem Direktor geleitet, der der Fakultät angehört und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Näheres regelt die Ordnung des Fakultätsrechenzentrums.

## **§ 14 Studienkommissionen**

- (1)** Der Fakultätsrat bestellt für die Studiengänge
- Studiengang Informatik
  - Lehramtsstudiengang und Magisterstudiengang
  - Internationaler Studiengang Computational Logic
  - Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik
  - Studiengang Medieninformatik
  - Interdisziplinärer Diplomstudiengang Informationssystemtechnik
- jeweils eine Studienkommission.
- (2)** Für die in Absatz 1 genannten und für weitere einzurichtende Studiengänge wird die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung jeder Studienkommission vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Mitgliederzahlen ist die Parität von Lehrenden der Fakultät und Studenten zu gewährleisten.
- (3)** Für fakultätsübergreifende Studiengänge wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt, bei welcher Fakultät die Studienkommission einzurichten ist; dabei ist eine angemessene Vertretung aller beteiligten Fakultäten sicherzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Senats. Kommt die Vereinbarung zwischen den Fakultäten nicht zustande oder lehnt der Senat die Genehmigung ab, beschließt der Senat die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen.
- (4)** Für Prüfungsausschüsse gilt Absatz 1 unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechend. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungsausschüsse werden durch die zugehörigen Prüfungsordnungen geregelt.

## **§ 15 Studiendekan**

Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans gemäß § 88 Abs. 4 SächsHG für die Studiengänge gemäß § 14 Fakultätsordnung einen Studiendekan.

## **§ 16 Weitere Kommissionen**

Ständige Kommissionen der Fakultät sind

- die Kommission für Rechentechnische Infrastruktur,
- die Bibliothekskommission,
- die Raumkommission,
- die Haushaltskommission,
- die Kommission für Lehre und Studium.

Diesen Kommissionen werden keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, sie haben die Entscheidungen des Fakultätsrates vorzubereiten. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat bestellt. Vorsitzender jeder Kommission ist der Dekan oder ein von ihm bestelltes Kommissionsmitglied.

## **§ 17 Promotionsausschuß**

Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuß, der vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Die Zusammensetzung und die Aufgaben werden durch die Promotionsordnung der Fakultät geregelt.

## **§ 18 Beauftragte**

Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans für die Dauer der Amtszeit des Dekans je einen Beauftragten für Fragen

- der Auslandskontakte,
- der Ausbildungsförderung,
- des Bibliothekswesens,
- der DV-Angelegenheiten,
- des Umweltschutzes,
- der Kapazitätsplanung,
- der Lehre für andere Fakultäten

und erforderlichenfalls weitere Beauftragte.

**§ 19**  
**Änderung der Fakultätsordnung**

Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des Fakultätsrates oder des Dekans können Änderungsanträge zur Fakultätsordnung gestellt werden.

**§ 20**  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Dekanats. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am 01.01.2000 nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

**Der Dekan**

Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik

## **A n h a n g zur Fakultätsordnung der Fakultät Informatik**

### **Information über die Gliederung der Fakultät Informatik**

Die Fakultät Informatik gliedert sich in folgende Struktureinheiten:

Institut für Theoretische Informatik

Institut für Technische Informatik

Institut für Software- und Multimediatechnik

Institut für Systemarchitektur

Institut für Künstliche Intelligenz

Institut für Angewandte Informatik

Betriebseinheit: Fakultätsrechenzentrum.